

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**ANFRAGE**

**6-4551/21-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Kreistag**

**13.09.2021**

**Einreicher:** Frau Birgit Bessin

**Betr.:** Verringerung der Anzahl der Wahlbezirke, Erhöhung der Anzahl der Briefwahlbezirke zur Bundestagswahl 2021

**Sachverhalt:**

Im April 2021 berichteten verschiedene Medien, dass der Landeswahlleiter zur Bundestagswahl 2021 gegenüber früheren Wahlen mit einem deutlich niedrigeren Wahlaufkommen in den Wahllokalen und dafür einem deutlich höheren Briefwahlaufkommen rechne. Er empfehle daher dringend, keine Wahllokale mit weniger als 250 Wahlberechtigten zu eröffnen. Dies betreffe etwa 1.000 der rund 3.800 Wahlbezirke der Landtagswahl 2019.

Gemäß § 12 Absatz 2 Bundeswahlordnung sollen die Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

§ 46 Absatz 1 Bundeswahlordnung fordert eine Auswahl und Einrichtung der Wahlräume, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 68 Bundeswahlordnung bestimmt zur Wahrung des Wahlheimnisses, dass die Wahlscheine eines Wahlbezirks bei Abgabe von weniger als 50 Stimmen in einem Wahllokal dem Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks zur Auszählung zu übergeben sind.

In der Lausitzer Rundschau ist am 28.06.2021 zu lesen, dass nun ggf. „zum Schutz des Wahlheimnisses müssen laut geänderter Bundeswahlordnung in einem Wahlbezirk nun mindestens 50 gültige Wahlzettel in die Urne geworfen worden sein“, was ggf. zur Konsequenz führt, dass mindestens 2 Orte zu einem gemeinsamen Wahlbezirk zusammengefasst werden. „Für den Wahlvorstand hat das folgende praktische Konsequenz: Mindestens zwei Wahlhelfer setzen sich nach 18 Uhr mit verschlossener Wahlurne ins Auto und fahren mit ihr zum Wahllokal des Nachbarortes. Dort werden dann die Stimmzettel aus

beiden Dörfern zusammengeschüttet.“

Ich frage daher wie folgt nach:

1. Welche Wahlbezirke der Bundestagswahl 2017/Landtagswahl 2019 soll es in Teltow-Fläming bei der Bundestagswahl 2021 nicht mehr geben? Bitte listen Sie diese namentlich auf unter Angabe der Anzahl der 2021 dort lebenden Wahlberechtigten.
2. Welchen Wahlbezirken sollen die wegfallenden früheren Wahlbezirke gemäß der Antwort zu 1) zugeschlagen werden? Bitte listen Sie diese namentlich auf.
3. Wie hoch darf die Entfernung zwischen der Wohnanschrift eines Wahlberechtigten und seinem Wahllokal maximal sein?
4. Was spricht dagegen, im Sinne wählerfreundlicher Entfernungen zwischen den Wohnanschriften der Wähler und ihrem Wahllokal kleine Wahlbezirke auch auf die Gefahr hin aufrechtzuerhalten, dass dort im Ergebnis weniger als 50 Stimmen abgegeben werden und diese zur Auszählung in ein anderes Wahllokal gebracht werden müssen?
5. Worauf ist die Prognose des erhöhten Briefwahlaufkommens zurückzuführen? Mit welcher Höhe des Briefwahlaufkommens wird im Landkreis Teltow-Fläming gerechnet? Hiermit sind weniger erfolgte Erhöhungen in anderen Landkreisen gemeint, sondern die tatsächlichen Gründe in Teltow-Fläming.

Luckenwalde, 7. Juli 2021

gez.  
Birgit Bessin